

AZ: -63/20- Hr. Rothmund/Hr. Neumann

Drucksache Nr.: 1012/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-------------------------------|------------|--------|----------------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 16.03.2022 | Ö | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 22.03.2022 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 29.03.2022 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
hier: Rahmenvertrag über die
Gestattung von Ladestationen
für Elektrofahrzeuge

A n t r a g :

Die Ratsversammlung stimmt dem anliegenden Rahmenvertrag zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu.

ISEK:

- Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern
- Wirtschaftsstandort strukturell stärken
- Klimaschutz aktiv gestalten
- Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge aus Nutzungsentgelten von jährlich 50,00 Euro je mit Ladepunkt versehenem Parkplatz.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja, positiv
 Ja, negativ
 Nein

Begründung:

Ausgangslage:

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 15. September 2015 wurde das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Neumünster beschlossen (Vorlage 0421/2013/DS).

Neben den Bereichen Kommune, Wirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien betrachtet das Konzept insbesondere auch die Mobilitätswende als maßgebliches Handlungsfeld zur langfristigen Erzielung einer CO₂-Neutralität; dies konkretisiert durch die im Konzept verankerte Maßnahme „M3 Tank E! – Förderung der E-Mobilität in Neumünster“ mit dem Ziel einer verstärkten Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Flächen.

Mit darauffolgendem Beschluss vom 5. November 2019 wurde der schrittweisen Errichtung von sechs Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum mittels eines Contracting-Modells zugestimmt (Vorlage 0421/2018/DS). Ursprünglich vorgesehen war eine sukzessive Errichtung von Ladestationen an den Standorten Kleinflecken, Parkplatz Rathaus/Stadthaus, Holstenhallen, LOG-IN, Bahnhof und Tierpark bis 2021.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung technologischer, als auch gesetzlicher Rahmenbedingungen für Elektromobilität erwies sich das seinerzeit vorgesehene Vorgehen i.R. eines Contracting-Modells als zunehmend ineffizient und damit weniger effektiv. So hätte das ursprünglich angedachte Finanzierungsmodell eine jährliche Zahlungsverpflichtung der Stadt Neumünster („Stadt“) von rd. 25.000 Euro für mind. fünf Jahre zur Folge gehabt, um einen externen Anbieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Ladestationen zu beauftragen.

Entwicklung:

Im Rahmen eines 2021 eingeschlagenen Strategiewechsels plant die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH („SWN“) einen umfangreichen Ausbau des Geschäftsfeldes Elektromobilität im Raum Neumünster. Ein wesentlicher Bestandteil ist der Aufbau eines Ladeinfrastrukturnetzes in Neumünster zur Förderung und Erhöhung der Attraktivität der Elektromobilität in Neumünster. Derzeit existieren in Neumünster sowie im Umland etwa 160 Ladepunkte. Ziel der SWN ist es, diese ab Mitte/Ende 2022 um weitere 20 Ladepunkte, davon 12 Schnellladepunkte im Stadtgebiet Neumünster, zu erweitern.

Aufgrund dieses Strategiewechsels und weiterer rechtlicher Entwicklungen wurden die Möglichkeiten einer Abkehr von dem ursprünglich geplanten Verfahren mit externen Vertragspartnern hin zu einer stattdessen verstärkten Fokussierung auf eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der städtischen Tochtergesellschaft SWN und damit der Stärkung des Konzerns Stadt Neumünster ausgelotet.

Im Rahmen eines umfangreichen Abstimmungsprozesses zwischen allen beteiligten Akteuren (Fachdienste 20, 30, 32, 61, 63, 65, 66 und SWN) erfolgte eine vollumfassende Bewertung potentieller Effekte und möglicher Kooperationsformen.

Nach umfassender rechtlicher Prüfung beider Seiten wurde die Gestattung der Nutzung öffentlicher Flächen der Stadt zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mittels standortspezifischer Gestattungsverträge zwischen Stadt und SWN auf Basis eines langfristigen und standortübergreifenden Rahmenvertrages als geeignete Kooperationsform identifiziert. Insbesondere ein im Zuge des seinerzeit geplanten Contracting-Modells notwendig gewordenes Vergabeverfahren unter externer rechtlicher Begleitung ist hierdurch entbehrlich.

Zudem könnte die Stadt i.R. der Gestattungsverträge Entgelte für die Nutzungsrechte der Grundstücke erhalten, darüber hinaus entfielen die ursprünglich erwarteten Kosten von jährlich rd. 25.000 Euro für die vertragliche Beauftragung eines externen Anbieters.

Der als Anlage beigefügte Rahmenvertrag zwischen der Stadt und der SWN über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge („Rahmenvertrag“) regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Vertragspartner und gestattet der SWN die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich der erforderlichen elektrischen Versorgungsleitungen auf Flächen der Stadt.

Eine Auswahl der Grundstücke erfolgt im Einvernehmen zwischen der Stadt und der SWN und wird in einzelnen grundstücksbezogenen Verträgen über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge („Gestattungsverträge“) entsprechend des als Anlage zum Rahmenvertrag beigefügten Musters definiert.

Alle entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt die Anlagenbetreiberin. Der Stadt entstehen keine Kosten. Die Stadt erhält ein jährliches Entgelt in Höhe von 50,00 Euro je mit einem Ladepunkt versehenem Parkplatz. Die Höhe des Entgelts wurde im Vorfeld durch Stadt und SWN durch Ansprache anderer Stadtwerke geprüft und wird als angemessen erachtet.

Parallel zur Prüfung der geeigneten Kooperationsformen wurden gemeinsam acht Standorte mit insg. 20 Stellplätzen im Stadtgebiet Neumünster identifiziert. Die 2019 bereits fixierten Standorte Kleinflecken, Holstenhallen, Bahnhof und Tierpark wurden hierbei explizit berücksichtigt. Darüber hinaus konnten weitere Standorte in der Dorfstr., Brüggemannstr., Rudolf-Weißmann-Str. sowie am Waschpohl identifiziert werden. An dem ursprünglich am Stadthaus vorgesehenen Standort konnte aufgrund ungeeigneter Netzstrukturen nicht festgehalten werden. Die Standortauswahl erfolgte gemeinschaftlich zwischen Stadt und SWN, sodass sowohl ökonomische, als auch städtebauliche Aspekte Berücksichtigung finden konnten.

Auf Basis dieses konstruktiven Prozesses wird seitens der Stadt eine Fokussierung auf eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der SWN zum Ausbau der Elektromobilität in Neumünster und umliegenden Regionen und eine Abkehr von dem ursprünglich 2019 geplanten Verfahren als durchweg sinnvoll erachtet.

Weiteres Verfahren:

Auf Basis der Zustimmung der Ratsversammlung zu dem als Anlage beigefügten Rahmenvertrag werden gemäß § 1 Abs. 4 des Rahmenvertrages im Nachgang standortspezifische Gestattungsverträge zwischen der Stadt und der SWN abgeschlossen. Diese unterliegen den Regelungen des Rahmenvertrages.

Über den jetzigen Stand hinaus findet eine fortlaufende Abstimmung zwischen der Stadt und der SWN hinsichtlich weiterer potentieller Standorte für Ladestationen statt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Stadt und SWN dient der Beschleunigung des Ausbaus der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur in Neumünster und damit der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme „M3 Tank E! – Förderung der E-Mobilität in Neumünster“. Ein weiträumiges und sukzessive erweiterbares Netz an Ladestationen für Elektrofahrzeuge stellt eine notwendige Voraussetzung für die Mobilitätswende dar. Der Umstieg von fossilen Antrieben auf einen künftig ausschließlich Ökostrom-basierten motorisierten Individualverkehr ist für einen klimaneutralen Verkehrssektor von enormer Bedeutung.

Bergmann
Oberbürgermeister

Anlage:

- Rahmenvertrag zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge